

Die Haus- und Geländeordnung gilt für sämtliche Bereiche des Tivolis. Sie bestimmt die Rechte und Pflichten aller Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten. Den Weisungen der Mitarbeiter und Beauftragten der Vermieterin ist unverzüglich Folge zu leisten.

Das Hausrecht in den Räumlichkeiten und auf den Veranstaltungsflächen im Tivoli übt die Vermieterin durch seine Mitarbeiter und/oder Mitarbeiter eines beauftragten Ordnungsdienstes aus.

Mitarbeiter der Vermieterin oder des von durch sie beauftragten Ordnungsdienstes, die sich als solche ausweisen können, sind berechtigt, Ausweiskontrollen durchzuführen. Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden, ein sonstiges Zutrittsrecht nicht nachweisen können oder sich in sonstiger Weise unberechtigt in den Räumlichkeiten und auf den Veranstaltungsflächen im Tivoli aufhalten, haben unverzüglich das Gelände zu verlassen.

Aus Sicherheitsgründen kann die Räumung der Räumlichkeiten und auf den Veranstaltungsflächen im Tivoli von der Vermieterin angeordnet werden. Alle Personen, die sich auf dem Gelände aufhalten, haben den Aufforderungen des beauftragten Ordnungsdienstes, der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung das Gelände sofort zu verlassen.

Abwehr von Gefahren

Das Betreten/Befahren der Räumlichkeiten und der Veranstaltungsflächen im Tivoli geschieht auf eigene Gefahr. Die Vermieterin übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen keine Haftung. Es gelten die Bestimmungen der StVO. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h, soweit nicht die Verkehrsverhältnisse Schrittgeschwindigkeit erforderlich machen. Die Vermieterin ist berechtigt, das Betreten/Befahren des Geländes zeitlich und räumlich zu beschränken, völlig zu verbieten oder in sonstiger Weise zu regeln.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Der Zutritt während der Veranstaltung ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben. Jugendliche von dem vollendeten 16. Lebensjahr an haben wie Erwachsene uneingeschränkten Zutritt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

Personen, die erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splinternden Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- Fahnen oder Transparentstangen, die nicht aus Holz sind, die länger als 2 m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist
- großflächige Spruchbänder, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Drogen, Betäubungsmittel
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegерäte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass bei Musikveranstaltungen dauerhafte Schädigungen der Hörleistung eintreten können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere das Tragen von „Ohrstöpseln“ oder vergleichbarem Gehörschutz.

Abstellen von Fahrzeugen

Das Abstellen von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen aller Art ist nur auf den ausgewiesenen Flächen zum Be- und Entladen zulässig. Rettungswege, Feuerwehrumfahrten und Feuerwehraufstellflächen sind freizuhalten. Fahrzeuge, Container etc., die widerrechtlich abgestellt worden sind, werden auf Kosten des Eigentümers/Halters oder Störers umgesetzt oder abgeschleppt.

Verhalten in den Räumlichkeiten und auf den Veranstaltungsflächen im Tivoli

Nicht gestattet ist jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, des Auf- und Abbaus zu stören oder in sonstiger Weise gegen die Interessen der Vermieterin zu verstoßen, insbesondere

- jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Gelände – insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art – entgeltlich oder unentgeltlich –
- das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art
- die Verunreinigung des Geländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden
- nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art

Innerhalb des Geländes gefundene Gegenstände sind im Fundbüro der Stadt Aachen abzugeben. Verlorene Gegenstände können dort abgeholt werden.

Recht am eigenen Bild

Werden durch Mitarbeiter der Vermieterin, durch den Veranstalter oder von der Vermieterin beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die datenschutzkonforme Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

Hausverbote

Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder gegen sonstige Bestimmungen der Vermieterin ist diese berechtigt, eine Verweisung vom Gelände, ein Geländeverbot auf Zeit oder auf Dauer auszusprechen. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen können zu einem Ausschluss von der Teilnahme an der laufenden Veranstaltung oder von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen führen. Eine strafrechtliche Verfolgung wird durch die in dieser Hausordnung genannten Maßnahmen nicht ausgeschlossen.

Durch die Vermieterin ausgesprochene Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch die Vermieterin entschieden wird.

Aachen, Mai 2019